

anderen wissenschaftlichen Einrichtungen betriebenen Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik. Das Zentralinstitut ist das wissenschaftliche Zentrum der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zentralinstitut führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatesrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates nach den Weisungen des Leiters des Amtes für Jugendfragen durch.

(3) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Mittel des Zentralinstituts werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Büros des Ministerrates bereitgestellt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Hauptaufgabe des Zentralinstituts ist, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit Praktikern und in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen Jugendforschung betrieben wird, die Grundtendenzen, Grundprobleme und Grundprozesse der Entwicklung und sozialistischen Erziehung der jungen Generation sowie die Hauptmethoden der Jugendforschung zu erarbeiten und dadurch die Entwicklung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik inhaltlich und methodisch zu fördern. Die Lösung dieser Hauptaufgabe schließt eigene Forschungsarbeit und Koordinierung der an anderen Einrichtungen betriebenen Jugendforschung in sich ein.

(2) Das Zentralinstitut unterstützt das Amt für Jugendfragen und dessen Wissenschaftlichen Beirat bei der Leitung und Koordinierung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Verwirklichung einer wissenschaftlichen Leitung der staatlichen Jugendpolitik

- a) durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) durch die Beratung und Unterstützung wichtiger Forschungsvorhaben der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) durch die Mitwirkung bei der Qualifizierung der auf dem Gebiet der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Erfahrungsaustausche;
- d) durch die Förderung der Dokumentation, Information und Publikation auf dem Gebiet der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Zentralinstitut löst die genannten Aufgaben vor allem durch folgende Maßnahmen:

- a) Durchführung eigener Forschungsarbeiten in den wesentlichen Lebensbereichen 12- bis 20jähriger Jugendlicher. Die Untersuchungen sind auf hohem theoretischem und methodologischem Niveau durchzuführen und für die Entwicklung

der Jugendforschung und der staatlichen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik auszuwerten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Durchführung soziologischer und pädagogischer Experimente sowie von Längsschnittstudien und Feldforschungen zu widmen;

- b) Mitwirkung der Mitarbeiter des Zentralinstituts in zentralen Forschungsgemeinschaften der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Durchführung von Seminaren, Kolloquien, wissenschaftlichen Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen zu Problemen der Theorie und Methodologie der Jugendforschung;
- d) Lehrtätigkeit zu Problemen der Theorie und Methodologie der Jugendforschung an Universitäten und Hochschulen;
- e) Mitwirkung bei der Qualifizierung von Mitarbeitern staatlicher Organe und Funktionären der FDJ für die wissenschaftliche Leitung der sozialistischen Jugendpolitik;
- f) Beratung und Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten und Publikationen über Probleme der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- g) Sammlung und Dokumentation von Forschungsergebnissen und Publikationen der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik und des Auslands durch den Aufbau der zentralen Dokumentationsstelle und Bibliothek der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- h) Entwicklung des Dokumentationsdienstes der Jugendforschung im Rahmen des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Dokumentation und Information der Deutschen Demokratischen Republik;
- i) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu Problemen der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

### Leitung

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung der Aufgaben im Rat des Zentralinstituts.

(2) Der Direktor ist für die gesamte politische, wissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Arbeit des Zentralinstituts verantwortlich und dem Leiter des Amtes für Jugendfragen rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von einem Stellvertreter des Direktors geleitet.

## § 4

### Arbeitsweise

(1) Das Zentralinstitut arbeitet auf der Grundlage des vom Ministerrat bestätigten Programms der marxistischen Jugendforschung der Deutschen Demokratischen